

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 063/2006)**

### **Kündigungsschutzrecht: Berücksichtigung von vertraglich vereinbarten Betriebszugehörigkeitszeiten bei der Sozialauswahl**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

An sich nicht anrechnungsfähige frühere Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen Unternehmen können bei der Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) durch eine vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien berücksichtigt werden.

2.

Die sich zu Lasten anderer Arbeitnehmer auswirkende Individualvereinbarung darf jedoch nicht rechtsmissbräuchlich sein und nur die Umgehung der Sozialauswahl bezwecken. Für eine Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Betriebszugehörigkeitszeiten muss ein sachlicher Grund vorliegen.

3.

Ein sachlicher Grund ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Berücksichtigung früherer Beschäftigungszeiten ein arbeitsgerichtlicher Vergleich wegen eines streitigen Betriebsübergangs zugrunde liegt.

**Urteil des BAG vom 02. Juni 2005**

**Aktenzeichen: 2 AZR 480/06**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 9 vom 27. Februar 2006**

27.02.2006